


Nationalitätenerfordernisse nach der Schiffsbesetzungsverordnung auf Schiffen unter deutscher Flagge

Schiffsgröße in BRZ	Kapitän ¹⁾ 	Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes ²⁾ 	Schiffs- mechaniker (gemäß Schiffs- mechaniker- Ausbildungs- Verordnung)	Ein weiteres Besatzungsmitglied des Decks- oder des Maschinendienstes mit Wachbefähigung ³⁾ 
≤ 500	1	-	-	-
> 500 ≤ 1600	1	1	-	-
> 1600 ≤ 3000	1	1	1 oder 1 (gilt nur für Maschinenleistungen über 750 kW)	
> 3000 ≤ 8000	1	1	1	1
> 8000	1	2	1	1



= Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
(EWR = Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein)

- 1) Unionsbürger als Kapitän müssen an einem Lehrgang über deutsche Seerechtsvorschriften in deutscher Sprache teilgenommen haben.
- 2) Nautische und/oder technische Schiffsoffiziere müssen Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein.
- 3) Besatzungsmitglied ist ein Schiffsoffizier oder Schiffsmann.



Dienststelle Schiffsicherheit
BG Verkehr